

---

## VOLLMACHT

### Person des Erklärenden:

---

Nachname bzw. Firma

Vorname

PLZ/Ort

---

Stimmrechtskarten-Nummer

Anzahl Aktien lt. Stimmrechtskarte

Zur virtuellen ordentlichen Hauptversammlung der Kabel Deutschland Holding AG am 6. November 2020 bevollmächtige(n) ich/wir hierdurch

---

Nachname bzw. Firma

Vorname

PLZ/Ort

mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmacht, mich/uns in der o. g. virtuellen Hauptversammlung zu vertreten

und alle Rechte als Aktionär, insbesondere das Stimmrecht, für mich/uns auszuüben.

---

Ort, Datum

Unterschrift/Person des Erklärenden gemäß § 126b BGB

### Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass sich der Aktionär auch im Fall der Bevollmächtigung fristgerecht zur ordentlichen Hauptversammlung der Kabel Deutschland Holding AG anmelden und seinen Anteilsbesitz fristgerecht nachweisen muss (jeweils bis spätestens zum 16. Oktober 2020, 24:00 Uhr (MESZ)). Nähere Informationen zur Anmeldung und zum Nachweis des Anteilsbesitzes entnehmen Sie bitte der Einberufung.
- Die Teilnahme der Aktionäre sowie ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation.
- Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden, z.B. durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder einen sonstigen bevollmächtigten Dritten. Die Erteilung einer Vollmacht ist sowohl vor als auch während der virtuellen Hauptversammlung zulässig und kann sowohl gegenüber dem zu Bevollmächtigenden als auch gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. Die Nutzung des passwortgeschützten Aktionärsportals durch einen Bevollmächtigten ist nur möglich, wenn der Bevollmächtigte vom Vollmachtgeber die mit der Stimmrechtskarte versendeten Zugangsdaten erhält.
- Bei der Bevollmächtigung eines Intermediärs i.S.v. § 135 AktG, einer Aktionärsvereinigung oder einer nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person gilt das Erfordernis der Textform nach § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG nicht. Allerdings sind in diesen Fällen die Regelungen in § 135 AktG sowie möglicherweise weitere Besonderheiten zu beachten, die von den jeweils Bevollmächtigten vorgegeben werden und bei diesen zu erfragen sind. Nähere Informationen zur Vollmachtserteilung, dem Widerruf der Vollmacht und dem Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft entnehmen Sie bitte der Einberufung.